

Der Markt Kinding erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kinding (BGS-EWS) vom 06.08.2014**

Vom 13.12.2023

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kinding vom 06.08.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2019, die zuletzt durch Beschluss des Marktrates vom 22.10.2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

bis	4 m <sup>3</sup> /h	60,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	84,00 € / Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	96,00 € / Jahr
Verbundzähler		270,00 € / Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 3,75 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Kinding, den 13.12.2023



Böhm  
Erste Bürgermeisterin